

**Richtlinie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg
über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei
studienfördernden Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes (Exkursionsrichtlinie)
vom 15.09.2026**

1. Grundsätzliches und Begriffsbestimmung

Exkursionen sind Bestandteil des Lehrangebotes der Universität Hamburg. Teilnehmer:innen können nach Maßgabe dieser Richtlinie Reisekostenvergütungen oder Zuschüsse erhalten. Die Richtlinie orientiert sich an der Richtlinie der Universität Hamburg vom Mai 2011 und ergänzt sie um aktuelle Bestimmungen.

Exkursionen sind ein- oder mehrtägige Studienfahrten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung stattfinden und mit dieser vorbereitet werden, sowie Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität (auch auswärtige Kompaktkurse wie z. B. Summer Schools, Workshops). Als Exkursionen gelten auch notwendige Reisen zu ihrer Vorbereitung. Zu unterscheiden sind:

- Pflichtexkursionen: Studienfahrten, die in den gültigen Modulkarten zwingend für den Studienabschluss festgeschrieben sind (z. B. Messübungen, Vor-Ort-Analysen).
- Sonstige Exkursionen (Wahlexkursionen): Studienfahrten, die die Kenntnisse im Studienfach sinnvoll ergänzen und vertiefen, für den ordnungsgemäßen Studienabschluss jedoch nicht zwingend erforderlich sind.

Die verfügbaren Mittel sind vorrangig für Exkursionen zu verwenden, die nach den maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebener Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums oder regelmäßiger notwendiger Bestandteil der Wissensvermittlung in einem Fach sind. Darüber hinaus verbleibende Mittel können für Exkursionen eingesetzt werden, die als dringend erwünschte Erweiterung und Vertiefung der Lehrveranstaltung anzusehen sind.

Über Exkursionsanträge sowie über Art und Höhe der Pauschalen und Zuschüsse entscheiden die Sprecher:innen der Fachbereichsräte im Rahmen der verfügbaren Mittel; sie können diese Entscheidungen an die Fachbereichsreferent:innen delegieren. In Ausnahmefällen, etwa bei Überschreitung der Pauschalbeträge, entscheidet die Verwaltungsleitung.

Für Exkursionsleitungen und erforderliche Begleitpersonen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Hamburg sind Exkursionen Dienstreisen und werden nach HmbRKG bzw. ARV i. V. m. BRKG in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet. Dabei dürfen nur eigene Kosten oder Kostenanteile zur Erstattung beantragt werden.

2. Abgrenzung zu weiteren Lehrangeboten

Folgende Formate sind keine Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie und werden von der Fakultät nicht finanziell gefördert:

- Studienreisen: längere Bildungsmaßnahmen von in der Regel mehreren Tagen oder Wochen, die auch unabhängig von einer Lehrveranstaltung stattfinden und der vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Land, einer Kultur oder einem Fachgebiet dienen (z. B. Sprachreise, Kulturreise, fachspezifische Reise). Die Kosten tragen die teilnehmenden Studierenden selbst oder die Sachmittel der Professuren. Zuschüsse können beantragt werden, wenn die Kriterien für [Internationale Lehr- und Lernformate](#) oder für [Hamburgglobal Studienreisen](#) erfüllt sind.
- Common Sessions: gemeinsame, strukturierte Lehr-/Austauschtermine in einem universitätsübergreifenden Lehrkooperationsformat, das curricular im Fachbereich Sozialwissenschaften verankert ist, in der Regel auf dem Universitätsgelände und mit überwiegend universitätsexternen Teilnehmer:innen. Die Abrechnung erfolgt durch die Durchführenden in direkter Abstimmung mit dem Reisekostenteam und dem Dienstleistungszentrum Campus der Präsidialverwaltung.

3. Personenkreis und Betreuung

Exkursionsmittel erhalten Exkursionsleitungen und erforderliche Begleitpersonen ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Hamburg sowie Studierende der Universität Hamburg. Interne Exkursionsleitungen (Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg) erhalten Erstattungen im Rahmen des Hamburgischen Reisekostengesetzes über das Team Dienstreisen.

Die Zahl der Lehrkräfte und Begleitpersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Studierenden stehen; der Betreuungsschlüssel von 1 Exkursionsleitung zu 15 Teilnehmer:innen sollte nicht überschritten werden. Einzelheiten und Abweichungen sind in der Gefährdungsbeurteilung (s. Abschnitt 5) festzuhalten.

4. Zuschüsse und Pauschalen

Gebühren und Eintrittsgelder für Veranstaltungen erstattet die Fakultät bei Vorlage von Belegen; den Anteil der Kostenübernahme aus Fakultätsmitteln legt der Fachbereich bei der Genehmigung fest. Zuschüsse zu Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nach folgenden Kategorien gewährt:

- HVV-Gesamtbereich: kein Zuschuss bei vorhandenem Deutschland- oder Semesterticket; liegt bei Studierenden oder externen Exkursionsleitungen keines dieser Tickets vor, 10 € pauschal pro Tag.
- Bundesrepublik Deutschland: bis zu 60 € je Teilnehmer:in und Tag, davon bis zu 30 € aus Fakultätsmitteln.
- Ausland: bis zu 80 € je Teilnehmer:in und Tag, davon bis zu 40 € aus Fakultätsmitteln.

Interne Exkursionsleitungen können zusätzliche Mittel aus eigenen Kontierungsobjekten bereitstellen. Werden damit die genannten Pauschalbeträge überschritten, besteht Belegpflicht für sämtliche Aufwendungen, die der Exkursion zuzuordnen sind.

Hinweis zur Einkommensteuer: Ausgezahlte Pauschalen und Zuschüsse können einkommensteuerlich relevant sein und sind von den Teilnehmenden ggf. eigenverantwortlich in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Fakultät leistet hierzu keine steuerliche Beratung; bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt oder eine steuerliche Beratungsstelle.

5. Unfallfürsorge

Vor Beginn der Exkursion hat die Exkursionsleitung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und den Teilnehmenden bekanntzugeben. Ein Merkblatt für Exkursionen finden Sie unter Punkt 5.6 der Informationen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz: [Gefährdungsbeurteilung \(KUS-Portal\)](#).

Bei einem Dienstunfall während einer genehmigten Exkursion haben beamtete Lehr- und Begleitpersonen einen Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG); nicht beamtete Begleitpersonen und teilnehmende Studierende unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Das benutzte Beförderungsmittel hat darauf keinen Einfluss. Kosten für eine private Unfallversicherung werden nicht übernommen.

Bei der Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge übernimmt die Universität Hamburg keine Sachschadenshaftung. Die Exkursionsleitenden haben die Fahrzeughaltenden, Fahrenden und Mitfahrenden vor Beginn der Exkursion hierauf hinzuweisen und dies schriftlich zu dokumentieren; nutzen Sie dazu das Formular „Verzichtserklärung Privat-Pkw“.

6. Antragsverfahren und Abrechnung

Alle Exkursionen bedürfen einer Genehmigung durch den Fachbereich, dem die rahmengebende Lehrveranstaltung zuzuordnen ist; er entscheidet zugleich über die Gewährung von Zuschüssen nach Abschnitt 4. Der Antrag ist mit dem Antragsformular rechtzeitig vor Durchführung der Exkursion einzureichen. Auch Exkursionen ohne Zuschüsse, Pauschalen oder Reisekostenvergütungen sind vorab zu genehmigen, da nur in diesem Fall der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gewährleistet ist.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Abrechnungsformular innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Tag nach Beendigung der Exkursion; zuständig ist das Team der Ressourcensteuerung der Fakultät. Erstattungen werden ausschließlich an die Exkursionsleitungen ausgezahlt; diese verteilen die Zuschüsse an die Teilnehmenden und dokumentieren die Zahlungen nach eigenem Ermessen. Der Abrechnung sind beizufügen:

- Liste der Teilnehmenden mit deren Unterschriften
- Originalbelege (Papierform und digital) zur Erstattung von Gebühren für Veranstaltungen und von Eintrittsgeldern
- bei Einsatz zusätzlicher eigener Mittel über den Rahmen der Pauschalen hinaus: Belege über sämtliche im Zusammenhang mit der Exkursion erfolgten Aufwendungen. Nicht belegte Aufwendungen können nicht erstattet werden; die Erstattung erfolgt nach Prüfung der Zweckorientierung und Verhältnismäßigkeit. In Zweifelsfällen zieht die Ressourcensteuerung die Fakultätsleitung und die fachlich zuständigen Stellen hinzu, um ein revisionssicheres Verfahren zu gewährleisten.
- Nachweise über Zuschüsse Dritter

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2026 in Kraft.